

Bemerkungen zur 5. Auflage des FGB-Komentars

**HANS-JOACHIM MÖLLER, amt. Direktor, und HORST JORDAN, Oberrichter
am Bezirksgericht Neubrandenburg**

Mit der 5. Auflage des vom Ministerium der Justiz herausgegebenen FGB-Komentars¹ liegt eine völlige Neubearbeitung dieses für die gerichtliche und notarielle Praxis unentbehrlichen Nachschlagewerks vor. Der Herausgeber weist im Vorwort darauf hin, daß es möglich war, die mit der 4. Auflage begonnene inhaltliche Abgrenzung zwischen Kommentar und Lehrbuch des Familienrechts² abzuschließen.

Auf dieses Erfordernis der Abgrenzung hatte auch J. Mühlmann in ihren Bemerkungen zu der seit 1973 vorliegenden 4. Auflage des FGB-Komentars hingewiesen.³ Man kann feststellen, daß es den Verfassern durchgängig gelungen ist, die 5. Auflage als Kommentar zu profilieren. Es liegt nunmehr ein eigenständiges Arbeitsmittel vor, das den Justizpraktiker zu Fragen und Problemen der Rechtsanwendung auf dem Gebiet des Familienrechts aktuell und umfassend informiert. Das ist zur Gewährleistung der einheitlichen Rechtsanwendung auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus⁴ von besonderer Bedeutung.

Die 5. Auflage berücksichtigt und verarbeitet die bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in den letzten Jahren eingetretenen tiefgreifenden gesellschaftlichen Veränderungen in allen Bereichen, von denen auch die Familienbeziehungen erfaßt sind. So wird die Kommentierung besonders der Präambel und der Grundsätze des Familiengesetzbuchs vor allem vom Programm der SED⁵ bestimmt. In dieser Kommentierung werden der Platz, die grundlegenden Merkmale und die Funktionen der sozialistischen Familie in ihrer gesellschaftlichen Bedingtheit konzentriert und übersichtlich dargestellt. Große Aufmerksamkeit wird den dialektischen Wechselbeziehungen von Familie und Gesellschaft gewidmet. Aus dieser Dialektik erwächst die aktive Rolle und die Verantwortung der Familie in allen ihren gesellschaftlichen Bezügen und bei der Entwicklung der Beziehungen innerhalb der Familie.

Der Kommentar verarbeitet die umfangreiche Gesetzgebung, die in den neun Jahren seit dem Erscheinen der 4. Auflage ergangen ist. Das betrifft u. a. solche grundlegenden Kodifikationen, wie das ZGB, die ZPO und das AGB. Der Kommentar berücksichtigt insbesondere das in verschiedenen Regelungen familienrechtlich bedeutungsvolle Einführungsgesetz zum ZGB vom 19. Juni 1975 (GBI. I Nr. 27 S. 517).

Zahlreiche sozialpolitische Regelungen, die in Verwirklichung der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik erlassen wurden und die alle direkt oder indirekt der Festigung und Förderung familienrechtlicher Beziehungen dienen, wurden gleichfalls beachtet. Gerade diese Seite der Kommentierung, deren Erarbeitung wegen der Vielfalt und Bedeutung der Neuregelungen umfänglich war, macht den Kommentar gut handhabbar und daher besonders wertvoll. Ebenso positiv sind die vielen Literaturhinweise, in die auch das Lehrbuch Familienrecht einbezogen ist, zu beurteilen. Dabei haben die Verfasser völlig zu Recht den Richtlinien und der Rechtsprechung des Obersten Gerichts sowie den veröffentlichten Entscheidungen der Bezirks- und Kreisgerichte besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Das bleibt ein primärer Anspruch, der auch an weitere Auflagen gestellt werden muß.

Im folgenden soll auf einige bedeutsame Gesichtspunkte in einzelnen Komplexen des Kommentars eingegangen werden:

Die Kommentierung zur *Scheidung der Ehe* (§24 FGB) wurde gestrafft, übersichtlicher gestaltet und mit neuen inhaltlichen Gesichtspunkten angereichert. So wird bei der Erläuterung der Scheidungsvoraussetzungen u. E. richtig auf die Beachtlichkeit des Willens der Prozeßparteien hingewiesen (Anm. 1.1. zu § 24 [S. 78]). Er bildet einen wesentlichen Umstand bei der Beurteilung des Sinnverlusts einer Ehe. Die gegenüber der Voraufgabe sehr knappe Behandlung verfahrensrechtlicher Fragen erscheint uns trotzdem ausreichend. Mit Recht wird auf die differenzierte Verfahrensdurchführung als einer Kernfrage des Ehescheidungsverfahrens eingegangen (Anm. 2.2. zu § 24 [S. 80]).

In dem stark überarbeiteten Kapitel zum *Unterhaltsrecht* haben mit der instruktiveren Kommentierung der §§ 19, 20 und 22 gegenüber der Voraufgabe die Bedürfnisse der Praxis weitgehend Beachtung gefunden. Umfassend und zugleich differenziert werden jene Fragen beantwortet, die sich insbesondere aus den weiteren sozialpolitischen Maßnahmen der 70er Jahre in der Unterhaltsrechtsprechung ergeben haben. Das dient der weiteren Vereinheitlichung der Rechtsanwendung auf diesem wichtigen Teilgebiet des FGB.

Bei der Behandlung der Voraussetzungen des Unterhaltsanspruchs eines Kindes wird im Zusammenhang mit seiner Bedürftigkeit ausführlich erläutert, wie sich eigenes Teileinkommen (Unterhalts- und Ausbildungsbeihilfen für Schüler, Lehrlingsentgelt und Stipendien) auf den Unterhaltsanspruch auswirkt (Anm. 1.1.1. zu § 19 [S. 63 f.]).

Bedeutend erweitert wurde auch die Übersicht zu Einzelfragen der Anrechnung von Einkommensbestandteilen des Unterhaltspflichtigen (Anm. 1.1.2. zu § 19 [S. 64 ff.]). Die in den letzten Jahren hierzu durch die Rechtsprechung entwickelten Grundsätze sind fast vollständig und in alphabetischer Reihenfolge — auch das ist eine Verbesserung des Aufbaus und der Gestaltung des Kommentars — enthalten.

Eine wertvolle Ergänzung früherer Kommentierungen sind die erweiterten Hinweise zum staatlichen Kindergeld (Anm. 1.1.3. zu § 19 [S. 67]) und zu den Unterhaltspflichten der Eltern, wenn sich das Kind nicht in ihrem Haushalt befindet (Anm. 2 zu § 19 [S. 68 f.]). Das ist nicht nur für die Rechtsprechungstätigkeit, sondern auch für die Arbeit in den Rechtsauskunftsstellen bedeutsam.

Begrüßenswert ist, daß die Voraussetzungen für eine Rückforderung geleisteten Unterhalts ausführlich behandelt werden (Anm. 1.6. zu § 20 [S. 70 f.]). Ebenso enthalten die Bemerkungen zur Erfüllung der Unterhaltspflicht durch andere als die geschuldeten Geldleistungen und zur Aufrechnung (Anm. 1.4. und 1.5. zu § 20 [S. 70]) wichtige Hinweise für die Praxis.

Klargestellt wurde schließlich auch, daß es sich bei der Frist des § 20 Abs. 2 nicht um eine Ausschlussfrist, sondern um eine Verjährungsfrist handelt (Anm. 2.1. zu § 20 [S. 71]). Die zutreffenden kritischen Bemerkungen von J. Mühlmann zu der in der 4. Auflage vertretenen Auffassung wurden berücksichtigt.

Vermißt wird bei der Kommentierung des § 20 der in der Voraufgabe enthaltene Abschnitt „Einstweilige Anordnungen“. Anträge auf Erlaß einstweiliger Anordnungen wegen Unterhaltsansprüchen werden insbesondere in Verfahren wegen Feststellung der Vaterschaft nicht selten gestellt. Die Bemerkungen hierzu in der Kommentierung des § 56 dürften für den Richter nicht ausreichend sein. Selbst wenn man berücksichtigt, daß ein künftiger Kommentar zur ZPO die Bestimmungen über die einstweilige Anord-